



Senat

Ordnung zur Änderung der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 05.06.2014

Gemäß §§ 27 Abs. 8, 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung zur Änderung der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Alle Studierenden, die einen Master-Studiengang nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses anstreben, sollen bei einem beabsichtigten Studienbeginn zum Wintersemester vor der Bewerbung überprüfen lassen, ob sie die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder die angestrebten Studienprogramme erfüllen.“

b. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „bzw. bis zum 01.12. für das Sommersemester“ gestrichen.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bewerbung sind beizufügen (nur in den Fällen, in denen die Unterlagen bislang noch nicht eingereicht worden sind):

- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,

- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist, sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung; § 7 Abs. 2 HVVO gilt entsprechend,
- sonstige nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und der Auswahlordnung erforderliche Nachweise,
- gegebenenfalls Nachweise über die Zeiten einer Einschreibung an einer deutschen Hochschule nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- gegebenenfalls gemäß § 3 aufgeführte, bislang fehlende Unterlagen.“

(3) In § 5 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Bewerbung ist neben den in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau DSH 2 oder äquivalenter Nachweis) einzureichen, es sei denn, es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung regelt Abweichendes.“

(4) In § 7 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt der Ausschuss für die zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Studienprogramme eine Rangliste über die in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber bzw. eine Übersichtsliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Studienprogramme und stellt sie dem Immatrikulationsamt zur Verfügung.“

(5) Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren für die zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Studienprogramme gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der HVVO durch. Dabei werden zunächst die in den Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 5 Abs. 1 HVVO vergeben; in internationalen Master-Studiengängen und -Studienprogrammen wird für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelte Vorabquote herangezogen. Die verbleibenden Studienplätze werden gemäß §§ 18, 5 Abs. 6 HVVO zu 20 v.H. nach dem Grad der Qualifikation, zu 20 v.H. nach Wartezeit und zu 60 v.H. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule vergeben. Das Immatrikulationsamt erteilt innerhalb von zwei Wochen die Zulassungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber; dies gilt auch für die zulassungsfreien Studiengänge.“

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, aber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen nachweisen können, erhalten eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass das Zeugnis bzw. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses bis zum 31.01. des Folgejahres für das Wintersemester bzw. bis zum 31.07. des Jahres für das Sommersemester vorzulegen bzw. einzureichen ist.“

b. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung nach Abs. 1 und die Immatrikulation erlöschen, wenn das Zeugnis bzw. die beglaubigte Kopie nicht fristgemäß vorgelegt oder eingereicht wird, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dies nicht zu vertreten, z.B. weil das Zeugnis trotz rechtzeitiger Erbringung der noch ausstehenden Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig ausgestellt wurde oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit geführt haben, nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. In diesen Fällen wird die Frist zur Vorlage des Zeugnisses auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers verlängert, längstens jedoch bis zum Ende des ersten Fachsemesters des

Masterstudiums. Über den Antrag entscheidet das Immatrikulationsamt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät; dieser ist dem Antrag auf Fristverlängerung beizufügen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am 14.05.2014 vom Senat beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juni 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor